

- 1. Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan und für die örtlichen Bauvorschriften „Halde V - 1. Änderung“ im Stadtteil Endersbach. Die Durchführung findet im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch statt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für das Bebauungsplanverfahren zu schaffen und die entsprechenden Verfahrensschritte einzuleiten.**